

Satzung

Satzung des Helferkreis Villmar e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.02.2016,

geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.08.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Helferkreis Villmar e.V. - im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65606 Villmar und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Menschen in Not, insbesondere Flüchtlingen und Asylbewerbern, um die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität und Religion zu fördern und Vorurteile abzubauen, sowie individuelle Lebenshilfe anzubieten.

Gefördert werden können direkte sowie auch soziale, kulturelle, erzieherische, bildungsbezogene und sonstige Bedürfnisse der Menschen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Sponsoring, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in ggf. Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Mitglieder haben mindestens den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssatz zu zahlen. Sie haben ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen, darüber hinaus die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme.

Familienmitgliedschaften können für Familien mit minderjährigen Kindern beantragt werden.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder den Vereinszielen zuwider handelt.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen, um dem Beschluss zu widersprechen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe des Jahresbeitrages ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Rechnungslegung
 - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - Zustimmung zur Beitragsordnung,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Villmar, zusätzlich ist eine Zustellung per Email ist zulässig.

In der Einladung sind die Mitglieder auf ihre Rechte in Bezug auf Änderungen oder Erweiterung der Tagesordnung hinzuweisen. Änderungswünsche haben dem gesamten Vorstand bis zum 14. Tag vor der Mitgliederversammlung vorzuliegen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre und eines Ersatzkassenprüfer für ein Jahr.
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage (siehe § 8 Abs. 2) vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen allen Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitgeteilt werden.

Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages ist möglich, wenn die MV mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmt.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzende/n kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein Wahlleiter, der dem Vorstand nicht angehört und nicht wählbar ist. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern ist einzeln für jede Position geheim abzustimmen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller abgegeben Stimmen auf sich vereinen kann. Stehen zwei Personen für eine Position zur Wahl, so ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen bei Wahlen bleiben außer Betracht.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Bei den Wahlen zum Vorstand muss geheim abgestimmt werden. Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln ist zulässig.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Geplante Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Vereins mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - eine/n stellvertretende/r Vorsitzende/n
 - ein/e Kassierer/in
 - Beisitzer/in Schriftführung
 - Beisitzer/in Pressearbeit

Ggf. können weitere Beisitzer gewählt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand intern oder ggf. eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Verfolgung seiner Ziele kann der Vorstand Mitglieder des Vereins als Leiter von Arbeitsausschüssen berufen, ihre Arbeitsbereiche bestimmen und ihnen für ihre Arbeit Richtlinien geben. Über die geleistete Arbeit erstatten die Leiter der Arbeitsausschüsse dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Bericht.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und die beiden Beisitzer/Innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer

1. Während der Gründungsversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, einer für die Dauer von einem, ein weiterer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer sind im Anschluss grundsätzlich immer zwei Jahre im Amt, somit wird auf jeder Jahresmitgliederversammlung ein Kassenprüfer neu gewählt. Der Ersatz-Kassenprüfer wird jährlich gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße, korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderkreis PRO ASYL e.V., Frankfurt a.M.
oder
an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich für Flüchtlings- oder Asylfürsorge zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.08.2016 beschlossen.